

Bekanntmachung nach § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

Die Gemeinde Langeneß hat für die Verstärkung der Treuberg-Warft auf der Hallig Langeneß die Erteilung einer Genehmigung nach § 77 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz/LWG) beantragt.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein beabsichtigt, die Verstärkung der Warft Treuberg auf der Hallig Langeneß nach § 77 Landeswassergesetz zu genehmigen.

Gemäß § 108 Abs. 3 LWG ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) in seiner Eigenschaft als untere Küstenschutzbehörde für die Vorbereitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß UVPG zuständig.

Der Genehmigungsbescheid mitsamt den genehmigten Planunterlagen

liegt in der Zeit

vom 13.03.2019 bis einschließlich 27.03.2019

im Amt Pellworm (Gebäude der Stadt Husum), Zingel 10, 25813 Husum

zu den Öffnungszeiten

Montag - Mittwoch, Freitag

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

Donnerstag

07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am

1. Donnerstag im Monat
sowie

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Gemeindebüro Langeneß, Ketelswarf 1, 25863 Hallig Langeneß

zu den Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH), Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum

zu den Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag

6.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag

6:30 Uhr bis 12.00 Uhr



zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch auf der Homepage des LKN.SH eingesehen werden. Folgender Link steht dazu zur Verfügung:

www.schleswig-holstein.de/LKN-Planfeststellung

Ein Zugriff auf die Genehmigung und die Planunterlagen ist ebenfalls über das UVP-Portal des Landes Schleswig- Holstein möglich.

Nach § 27 UVP-G, der Bekanntmachung der Entscheidung und Auslegung des Bescheids, hat die zuständige Behörde in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG den Bescheid zur Einsicht auszulegen. § 20 gilt hierfür entsprechend

In entsprechender Anwendung ist eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen wird hingewiesen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden; hierauf wird in dieser Bekanntmachung gleichfalls hingewiesen.

Gegen den Bescheid kann als Voraussetzung der Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Betriebssitz Husum (LKN.SH), Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum, Widerspruch eingelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Husum, 21.02.2019

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz